

TE Lvwg Erkenntnis 2015/9/15 VGW-151/080/33363/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2015

Entscheidungsdatum

15.09.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art. 130 Abs1 Z3

StbG §10 Abs1 Z1

StbG §12 Z1 litb

AVG §73 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StbG § 10 heute
 2. StbG § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. StbG § 10 gültig von 01.01.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2024
 4. StbG § 10 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021

5. StbG § 10 gültig von 01.01.2022 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2021
6. StbG § 10 gültig von 28.07.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021
7. StbG § 10 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2013
8. StbG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
9. StbG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. StbG § 10 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
11. StbG § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. StbG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. StbG § 10 gültig von 23.03.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
14. StbG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/1998
15. StbG § 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
16. StbG § 10 gültig von 31.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993
17. StbG § 10 gültig von 31.07.1985 bis 30.07.1993

1. StbG § 12 heute
2. StbG § 12 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. StbG § 12 gültig von 01.08.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
4. StbG § 12 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. StbG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. StbG § 12 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2008
7. StbG § 12 gültig von 23.03.2006 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
8. StbG § 12 gültig von 01.01.1999 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/1998
9. StbG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
10. StbG § 12 gültig von 31.07.1985 bis 31.12.1994

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Stojic über die Säumnisbeschwerde des Herrn M. V. A., geboren am ...1989, Staatsangehörigkeit Brasilien, vertreten durch RA, gegen die Wiener Landesregierung, MA 35 – Einwanderung und Staatsbürgerschaft (belangte Behörde) wegen Verletzung der Entscheidungsfrist im Verfahren betreffend Staatsbürgerschaft zur Zahl MA 35/IV - V 68/08, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.06.2015, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Stojic über die Säumnisbeschwerde des Herrn M. römisch fünf. A., geboren am ...1989, Staatsangehörigkeit Brasilien, vertreten durch RA, gegen die Wiener Landesregierung, MA 35 – Einwanderung und Staatsbürgerschaft (belangte Behörde) wegen Verletzung der Entscheidungsfrist im Verfahren betreffend Staatsbürgerschaft zur Zahl MA 35/IV - römisch fünf 68/08, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.06.2015,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 8 VwGVG wird der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) betreffend den Antrag 09.04.2008 zu Zahl: MA 35/IV - V 68/08 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattgegeben. römisch eins. Gemäß Paragraph 8, VwGVG wird der Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) betreffend den Antrag 09.04.2008 zu Zahl: MA 35/IV - römisch fünf 68/08 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattgegeben.

II. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Antrag des Beschwerdeführers vom 09.04.2008 auf Verleihung der

Staatsbürgerschaft gemäß §§ 10 Abs. 1 Z 1 und 12 Z 1 lit. b StbG in der Fassung vor dem BGBl. I. Nr. 38/2011 abgewiesen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird der Antrag des Beschwerdeführers vom 09.04.2008 auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Paragraphen 10, Absatz eins, Ziffer eins und 12 Ziffer eins, Litera b, StbG in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 38 aus 2011, abgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. römisch eins.

Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer beantragte am 09.04.2008 persönlich bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Gemeinsam mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen und Dokumente vorgelegt: Lebenslauf, Geburtsurkunde inkl. beglaubigter Übersetzung, Bestätigung der Brasilianischen Botschaft in Wien über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, Heiratsurkunde der Eltern inkl. beglaubigter Übersetzung, Reisepass, Legitimationskarte, Bestätigung des Außenministeriums über die Ausstellung von früheren Legitimationskarten (erste Ausstellung per 12.11.1989). Weiters eine Lohnbestätigung der I. über die Gehaltsbezüge des Vaters des Antragstellers, eine Krankenversicherungsbestätigung sowie eine Anmeldebestätigung für den Schulbesuch der ... School im Schuljahr 2007/2008. Der Beschwerdeführer beantragte am 09.04.2008 persönlich bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Gemeinsam mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen und Dokumente vorgelegt: Lebenslauf, Geburtsurkunde inkl. beglaubigter Übersetzung, Bestätigung der Brasilianischen Botschaft in Wien über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, Heiratsurkunde der Eltern inkl. beglaubigter Übersetzung, Reisepass, Legitimationskarte, Bestätigung des Außenministeriums über die Ausstellung von früheren Legitimationskarten (erste Ausstellung per 12.11.1989). Weiters eine Lohnbestätigung der römisch eins. über die Gehaltsbezüge des Vaters des Antragstellers, eine Krankenversicherungsbestätigung sowie eine Anmeldebestätigung für den Schulbesuch der ... School im Schuljahr 2007 aus 2008,.

Am 29.08. bzw. 15. und 17.09.2008 wurden vom Beschwerdeführer Schulbesuchsbestätigungen des Antragstellers von 1989 bis 2008, ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss der ... School im Juni 2008 sowie ein „Letter of Acceptance“ der Universität K., Großbritannien vom 15.08.2008 zur Zulassung zum Studium „...“ vorgelegt.

Am 29.12.2008 brachte der Antragsteller ein Schreiben ein, er beantragte, aufgrund eines Praktikums in Großbritannien sein Verfahren bis auf weiteres ruhen zu lassen, diesem Ansuchen kam die belangte Behörde nach.

Am 18.03.2009 gab der Antragsteller bekannt, das Verfahren nun wieder aufnehmen zu wollen. Am 22.04.2009 absolvierte er die Staatsbürgerschaftsprüfung gemäß § 10a StbG. Am 18.03.2009 gab der Antragsteller bekannt, das Verfahren nun wieder aufnehmen zu wollen. Am 22.04.2009 absolvierte er die Staatsbürgerschaftsprüfung gemäß Paragraph 10 a, StbG.

Mit Schreiben vom 16.10.2009 teilte die belangte Behörde dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten mit, dass der Antragsteller seit September 2008 in Großbritannien studiere und deswegen in Österreich nicht mehr aufhältig sei. Daraufhin teilte das genannte Ministerium am 28.01.2010 mit, dass der Beschwerdeführer seit 1989 durchgehend im Besitz einer Legitimationskarte sei, zuletzt gültig bis zum 11.01.2012.

Mit Schreiben vom 23.12.2009 (einlangend am 25.01.2010) teilte der Beschwerdeführer der Behörde mit, dass er sich lediglich zu Vorlesungszeiten in Großbritannien aufhalte und ansonsten seit 1997 seinen Lebensmittelpunkt in Wien hätte und auch weiterhin habe. Er übermittelte Flugtickets, wonach er sich vom 07.10.2008 bis zum 21.12.2008, vom 16.01.2009 bis zum 11.04.2009, vom 09.05.2009 bis zum 17.06.2009 sowie vom 19.09.2009 bis zum 19.12.2009 in England aufgehalten habe. In diesem Jahr hätte er sich ebenfalls in Wien zur Vorbereitung auf seine Führerscheinprüfung aufgehalten.

Am 01.01.2010 mit Inkrafttreten der StbG-Novelle, galt gemäß § 9 StbG der Aufenthalt von Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten nicht mehr als Niederlassung iSd des StbG. Die belangte Behörde kam zu dem Schluss, dass aufgrund dieser Gesetzesänderung, die Voraussetzung der mindestens fünfjährigen Niederlassung in Österreich nicht erfüllt sei. Dies wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, welcher daraufhin mit Schreiben vom 23.04.2010

ersuchte, seinen Antrag außer Evidenz zu nehmen und mitteilte, diesen gemäß

§ 12 Abs. 1 Z 1 lit. b nach Ablauf von 15 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts wieder aufnehmen zu wollen. Am 01.01.2010 mit Inkrafttreten der StbG-Novelle, galt gemäß Paragraph 9, StbG der Aufenthalt von Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten nicht mehr als Niederlassung iSd des StbG. Die belangte Behörde kam zu dem Schluss, dass aufgrund dieser Gesetzesänderung, die Voraussetzung der mindestens fünfjährigen Niederlassung in Österreich nicht erfüllt sei. Dies wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, welcher daraufhin mit Schreiben vom 23.04.2010 ersuchte, seinen Antrag außer Evidenz zu nehmen und mitteilte, diesen gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, nach Ablauf von 15 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts wieder aufnehmen zu wollen.

Am 17.01.2014 langte bei der belangten Behörde der Antrag des Beschwerdeführers, nunmehr vertreten durch RA Dr. ..., auf Fortsetzung des „außer Evidenz genommenen Verfahrens“ ein.

Am 03.11.2014 brachte der Beschwerdeführer die Säumnisbeschwerde ein. Begründend brachte er vor, sein Verfahren sei seit 2008 anhängig. Seine Schwester hätte zum gleichen Zeitpunkt den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt, ihr Verfahren sei am 21.09.2009 abgeschlossen worden. Es gäbe keine objektive Erklärung für die jahrelange Verzögerung der Erledigung. Alle Voraussetzungen seien bei Antragsstellung vorgelegen. Auch die Volksanwaltschaft, welche bereits mit dem Fall befasst gewesen sei, sei zu dem Entschluss gekommen, dass es insbesondere in dem Zeitraum zwischen September 2009 und Februar 2010 zu vermeidbaren Verzögerungen gekommen sei, insbesondere sei durch das Inkrafttreten der StbG-Novelle eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers eingetreten. Am 15.01.2014 habe er den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens und bescheidmäßige Erledigung gestellt, die Behörde habe es trotz Ablauf der Entscheidungsfrist unterlassen, eine Entscheidung zu treffen.

Die belangte Behörde nahm Abstand von der Nachholung des Bescheides, legte die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit 14.11.2014 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien vor und verzichtete unter einem gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die belangte Behörde nahm Abstand von der Nachholung des Bescheides, legte die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit 14.11.2014 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien vor und verzichtete unter einem gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Zur Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wurde am 18.02.2015, am 25.03.2015 und am 17.06.2015 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Beschwerdeführer sowie sein Vertreter erschienen (zur Verhandlung am 25.03.2015 erschien nur der Beschwerdeführer). Die belangte Behörde hatte auf die Teilnahme an der Verhandlung vorab verzichtet und entsandte demnach keinen informierten Vertreter.

Zu der Verhandlung am 18.02.2015 erschienen der Beschwerdeführer sowie sein Vertreter. Vorgelegt wurden drei bereits abgelaufene sowie der gültige brasilianische Reisepass des Beschwerdeführers, eine eigene Auflistung aller Ein- und Ausreisen aus Österreich, Großbritannien und Brasilien seit 2008 sowie eine Bestätigung über ein Online-Praktikum des Beschwerdeführers von 01.03.2011 bis zum 30.09.2012 zum Nachweis dafür, dass mit dieser Tätigkeit kein tatsächlicher Aufenthalt in Brasilien verbunden gewesen sei.

Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung wie folgt zu Protokoll:

„Ich arbeite nun seit 01.09.2014 für die aktuelle Firma. Ich bin 1997 nach Wien gekommen. Die erste Legitimationskarte wurde mit allerdings erst später ausgestellt. Meinem Wissen nach war das im Jahr 1998. Ich bin mit meiner Familie, meinen Eltern und meiner Schwester, nach Österreich gekommen. Mein Vater ist nach wie vor bei der I. beschäftigt und wird auch in nächster Zeit dort arbeiten. Meine Eltern und meine Schwester leben auch in Österreich. Meine Schwester hat zwischenzeitlich ebenfalls in England studiert und ist letztes Jahr August oder September nach Österreich zurückgekommen. Meine Schwester hat bereits die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahr 2009 erhalten. Ich habe von 1997 bis 2008 die ... School besucht und auch Deutsch gelernt. Ich habe in der ... School zuletzt im Schuljahr 2005/2006 auch das Fach Deutsch absolviert. Die letzten zwei Schuljahre hatte ich keinen Deutschunterricht.“ „Ich arbeite nun seit 01.09.2014 für die aktuelle Firma. Ich bin 1997 nach Wien gekommen. Die erste Legitimationskarte wurde mit allerdings erst später ausgestellt. Meinem Wissen nach war das im Jahr 1998. Ich bin mit meiner Familie, meinen Eltern und meiner Schwester, nach Österreich gekommen. Mein Vater ist nach wie vor bei der römisch eins. beschäftigt und wird auch in nächster Zeit dort arbeiten. Meine Eltern und meine Schwester leben auch in Österreich. Meine Schwester hat zwischenzeitlich ebenfalls in England studiert und ist letztes Jahr August

oder September nach Österreich zurückgekommen. Meine Schwester hat bereits die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahr 2009 erhalten. Ich habe von 1997 bis 2008 die ... School besucht und auch Deutsch gelernt. Ich habe in der ... School zuletzt im Schuljahr 2005 aus 2006, auch das Fach Deutsch absolviert. Die letzten zwei Schuljahre hatte ich keinen Deutschunterricht.“

Der Beschwerdeführervertreter legte diesbezüglich die Schulbestätigung und die Zeugnisse der 9., 10., 11. und 12. Schulstufe vor, diese wurde in Kopie zum Akt genommen.

Weiters gab der Beschwerdeführer an:

„Seit ich in Österreich bin fahre ich durchschnittlich drei bis vier Wochen im Jahr nach Brasilien auf Urlaub. Im Jahr 2011 oder 2012 bin ich ein bisschen länger in Brasilien geblieben. Es ist aus der von mir vorgelegten Auflistung der Auslandsaufenthalte ersichtlich, dass dieser Aufenthalt im Jahr 2010 gewesen sein muss, wo ich 61 Tage in Brasilien war. Die Auflistung der Auslandsaufenthalte habe ich anhand von Flugtickets gemacht, diese kann ich heute vorlegen (es wird ein Konvolut an Nachweisen zu Flügen vorgelegt und zum Akt genommen).

Nach Abschluss meines Studiums an der Universität K. bin ich nach Österreich zurückgekommen, seither bin ich nur auf Urlaub gefahren und hatte keine längeren Auslandsaufenthalte. Im dritten Jahr meines Studiums in K. habe ich an einem ERASMUS Programm in Spanien teilgenommen. Das vierte Studienjahr habe ich dann wieder in Großbritannien absolviert. Wieder zurück in Österreich war ich auf Jobsuche und habe zunächst ein Praktikum absolviert bzw. an meiner Schule ... School im Sommer 2012 gearbeitet. Dann war ich bei den V. für fünf Monate, es handelte sich ebenfalls um ein Praktikum. Ich habe dieses vorzeitig beendet, da ich die Tätigkeit bei den Au. begonnen habe. Nach Abschluss meines Studiums an der Universität K. bin ich nach Österreich zurückgekommen, seither bin ich nur auf Urlaub gefahren und hatte keine längeren Auslandsaufenthalte. Im dritten Jahr meines Studiums in K. habe ich an einem ERASMUS Programm in Spanien teilgenommen. Das vierte Studienjahr habe ich dann wieder in Großbritannien absolviert. Wieder zurück in Österreich war ich auf Jobsuche und habe zunächst ein Praktikum absolviert bzw. an meiner Schule ... School im Sommer 2012 gearbeitet. Dann war ich bei den römisch fünf. für fünf Monate, es handelte sich ebenfalls um ein Praktikum. Ich habe dieses vorzeitig beendet, da ich die Tätigkeit bei den Au. begonnen habe.

Ich bin der Meinung, dass ich mit meiner aufrechten Legitimationskarte mich in Österreich aufhalten darf und auch einer Beschäftigung nachgehen kann. Ich kann derzeit nicht angeben, warum hinsichtlich meiner Tätigkeit bei der Au. AG keine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung beantragt wurde. Offensichtlich ist man davon ausgegangen, dass ich Zugang zum Arbeitsmarkt habe als Legitimationskartenbesitzer.

Der damalige Dienstvertrag mit der Au. wird zum Akt genommen sowie das Diplom über den Studienabschluss an der University of K..

Meine Legitimationskarte ist noch bis 2015 gültig, nach Erreichen des 26. Lebensjahres kann diese meinem Wissen nach nicht mehr verlängert werden. Ich habe bisher noch keinen Aufenthaltstitel für Österreich beantragt.“

Auf Befragen des Beschwerdeführervertreters:

„Zu meiner Tätigkeit von März 2011 bis September 2012 bei S. kann ich angeben, dass es sich um eine Firma meines Onkels in Brasilien handelt, ich habe die Tätigkeit ausschließlich online ausgeübt und habe mich während dieser Zeit in Großbritannien bzw. Spanien aufgehalten. Ich musste für diese Tätigkeit nicht vor Ort sein.“

Der Beschwerdeführervertreter brachte vor:

„Der Beschwerdeführer weist eine seinem Alter und seiner Ausbildung entsprechende berufliche Integration auf. Im Hinblick auf den Studienabschluss war es ihm bisher auch nicht möglich weitaus mehr beruflich tätig zu sein. Dass der Bf keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt nachweisen kann, liegt nachvollziehbarerweise am Aufenthalt mit der Legitimationskarte.“ , „Der Beschwerdeführer weist eine seinem Alter und seiner Ausbildung entsprechende berufliche Integration auf. Im Hinblick auf den Studienabschluss war es ihm bisher auch nicht möglich weitaus mehr beruflich tätig zu sein. Dass der Bf keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt nachweisen kann, liegt nachvollziehbarerweise am Aufenthalt mit der Legitimationskarte.“

Der Beschwerdeführer brachte vor, ein Einkommen von ca. € 1.600,00 monatlich (netto) zur Verfügung zu haben.

Die Verhandlung wurde auf den 25.03.2015 vertagt, zur Verhandlung erschien nur der Beschwerdeführer.

Dem Beschwerdeführer wurden in der mündlichen Verhandlung nach Durchsicht der vorgelegten Reisepässe folgende erhobene Ein- und Ausreisedaten zur Kenntnis gebracht und wurde ihm die Möglichkeit geboten sich anhand der vorliegenden Reisepässe zu den einzelnen Daten ausdrücklich zu äußern. (Die Länderbezeichnung wurden abgekürzt wie folgt: A= Österreich; UK= Großbritannien; SKL= Slowakei; E = Spanien; BRA= Brasilien; LIT= Litauen).

27.06.2000

18.07.2000

Ausreise A

Einreise A

16.04.2001

16.04.2001

Ausreise A

Einreise

26.06.2001

17.07.2001

Ausreise A

Einreise A

19.04.2003

26.04.2003

Ausreise A

Einreise A

05.12.2003

05.12.2003

Ausreise A

Einreise E

08.04.2004

20.04.2004

Ausreise A

Ausreise Ägypten

08.08.2004

08.08.2004

BRD

19.08.2004

08.09.2004

Ausreise A/Einreise China

Ausreise China

15.12.2005

08.01.2006

Spanien

Spanien

18.05.2007

28.05.2007

Ausreise A

Ausreise LIT

19.09.2008

23.09.2008

Ausreise SLK

Einreise SLK

07.10.2008

21.12.2008

UK

16.01.2009

11.04.2009

UK

09.05.2009

17.06.2009

UK

29.06.2009

25.07.2009

BRA

19.09.2009

19.12.2009

UK

16.01.2010

10.04.2010

UK

06.05.2010

31.05.2010

UK

14.07.2010

13.09.2010

Brasilien

20.09.2010

16.12.2010

Spanien

08.01.2011

16.04.2011

Spanien

25.04.2011

01.07.2011

Spanien

28.08.2011

19.09.2011

Brasilien

23.09.2011

14.12.2011

UK

14.12.2011

14.01.2012

Brasilien

14.01.2012

31.03.2012

UK

03.05.2012

28.05.2012

UK

28.05.2012

03.07.2012

Brasilien

09.07.2012

13.07.2012

UK

30.11.2013

13.12.2014

Brasilien

11.03.2014

10.04.2014

Brasilien

Dem Beschwerdeführer wurde der Sachverhalt vorgehalten, wonach die maßgebliche Frist von 15 Jahren umgerechnet 5479 Tage ergibt, davon 20% beträgt. 1095 Tage. Unter Berücksichtigung der eigenen Angaben ergaben sich 1059 Tage an Auslandsaufenthalten im Zeitraum 07.10.2008 bis 10.04.2014. Durch die weiteren Auslandsaufenthalte zwischen 27.06.2000 und 23.09.2008 kam eine Anzahl von rechnerisch 130 Tagen hinzu.

Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll:

„Ich habe anlässlich meiner Auslandsreisen bei der Rückkehr nach Österreich sehr häufig keinen Passstempel erhalten, da ich bei den Grenzbeamten immer meinen Reisepass mit meiner Legitimationskarte vorgezeigt habe und aufgrund meines Wohnsitzes in Österreich wurde mein Reisepass als Legitimationskartenbesitzer auch nicht gestempelt. Meinem Wissen nach kann ich mit meiner Legitimationskarte ein- und ausreisen und benötige kein Einreisevisum.

Bezüglich des Ausreisestempels vom 15.12.2005 aus Spanien und des Einreisestempels nach Spanien am 08.01.2006 auf Seite 8 des Reisepasses kann ich nach so langer Zeit keine konkreten Angaben machen, ich vermute, dass ich über Madrid nach Brasilien geflogen bin und über Madrid auch wieder zurück.

Bezüglich der Ein- und Ausreisestempel 2007: Am 18.05.2007 bin ich nach meiner Erinnerung zu meiner Großmutter nach Litauen geflogen und am 28.05.2007 wieder zurückgekommen nach Österreich. Diesbezüglich ist ein Ausreisestempel aus Litauen im Reisepass ersichtlich.“

Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von 14 Tagen für ein weiteres Vorbringen eingeräumt. Er verzichtete auf die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung. Nach Rücksprache mit dem Vertreter des Beschwerdeführers wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf Fristerstreckung bzgl. Einbringens einer Stellungnahme bis Ende April 2015 stattgegeben.

In der am 27.04.2015 eingebrachten Stellungnahme wurde ausgeführt wie folgt:

„ [...] In der Verhandlung vom 25.03.2015 errechnet die erkennende Richterin- rechnerisch wohl zutreffend- für „die maßgebliche Frist von fünfzehn Jahren“ eine Summe von 1.189 Tagen an Auslandsabwesenheit, was die „kritische Grenze“ von 1.095 Tagen (20% von 5.479 Tagen) gering, aber doch übersteigt.

Ich vertrete allerdings den Standpunkt, dass die von der erkennenden Richterin herangezogenen fünfzehn Jahre nicht die „maßgebliche Frist“ bilden:

§ 12 Abs. 1 Z 1 lit. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung vom 17.2.2015 spricht nicht von „fünfzehn Jahren“, sondern von „mindestens fünfzehn Jahren“, während derer der fremde (unter sonstigen Voraussetzungen) seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet haben muss, wobei „ die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz unterbrochen wird, wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als zwanzig v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebiet aufgehalten hat“ (§ 15 Abs. 1 StbG). Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung vom 17.2.2015 spricht nicht von „fünfzehn Jahren“, sondern von „mindestens fünfzehn Jahren“, während derer der fremde (unter sonstigen Voraussetzungen) seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet haben muss, wobei „ die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz unterbrochen wird, wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als zwanzig v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebiet aufgehalten hat“ (Paragraph 15, Absatz eins, StbG).

Aus der – sonst sinnlosen- Verwendung des terminus „mindestens“ kann mE nur abgeleitet werden, dass dann wenn der Fremde seit mehr als fünfzehn Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, nicht von fünfzehn Jahren, sondern von der Gesamtdauer dieses Aufenthalts bei der Berechnung der 20% möglicher Auslandsaufenthaltstage auszugehen ist.

In meinem Fall ergibt das folgende Berechnung:

Ich bin am 27.3.1997 nach Österreich eingereist, das sind bis zum (angenommenen Stichtag) 30.04.2015 6.608 Kalendertage.

20% davon sind 1.321,6 Tage.

Aus meinen, im Reisepass, gültig vom 16.1.1997 bis 22.12.2006 ersichtlichen Ein- und Ausreisestampiglien ergeben sich für den Zeitraum 27.3.1997 bis 26.6.2000 Auslandsaufenthalte im Ausmaß von 70 Tagen.

Zusammen mit den bereits in der Verhandlung vom 25.03.2015 ermittelten 130 Tagen für den Zeitraum 27.6.2000 bis 23.9.2008 und den bereits in der Verhandlung vom 18.5.2015 ermittelten 1.059 Tagen für die Zeit vom 7.10.2008 bis 10.04.2014 ergeben sich somit insgesamt 1.259 Tage und somit weniger als 1.321,6 (20% der Tage vom 27.3.1997 bis zum 30.04.2015).

Ich gehe daher davon aus, dass ich die normativen Voraussetzungen des § 12 abs 1 Z 1 StbG zur Gänze erfülle und stelle daher die Anträge, eine weitere Verhandlung anzuberaumen (und zu dieser auch meinen Rechtsfreund zu laden) und sodann meinem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattzugeben.“ Ich gehe daher davon aus, dass ich die normativen Voraussetzungen des Paragraph 12, abs 1 Ziffer eins, StbG zur Gänze erfülle und stelle daher die Anträge, eine weitere Verhandlung anzuberaumen (und zu dieser auch meinen Rechtsfreund zu laden) und sodann meinem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattzugeben.“

Da die schriftliche Ladung an den Vertreter für die anberaumte Verhandlung am 25.03.2015 auf Grund eines Missverständnisses irrtümlich unterblieben war und dieser über den Verhandlungstermin nicht hinreichend informiert war, wurde das Beweisverfahren neuerlich eröffnet und die Verhandlung vom 25.03.2015 nach ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung aller Parteien am 17.06.2015 fortgesetzt. Zu dieser Verhandlung erschien der Beschwerdeführer mit seinem Vertreter.

Die in der Verhandlung vom 25.03.2015 aufgelisteten Zeiträume der Auslandsaufenthalte des Beschwerdeführers wurden von der Verhandlungsleiterin dahingehend korrigiert, dass es richtig zu lauten hat: „30.11.2013 bis 13.12.2013“. Folgende weitere lesbare Stempel zu Ein/Ausreisen werden ergänzt: 25.07.2003: Ungarn, 27.08.2003 Einreise: Österreich, 18.07.2006: Slowenien.

Der Beschwerdeführervertreter gab nach Verlesung der wesentlichen Aktenteile und Erörterung des Sachverhaltes an, dass bezüglich der festgestellten Ein- und Ausreisen, wie in der Tabelle im Verhandlungsprotokoll vom 25.03.2015 widergegeben und heute korrigiert und ergänzt, keine Einwände bestehen. Es stelle sich allerdings die Frage von welchem Zeitraum die Summe von 20% (§ 15 Abs. 1 Z 3 StbG) berechnet werde. Der Beschwerdeführervertreter gab nach Verlesung der wesentlichen Aktenteile und Erörterung des Sachverhaltes an, dass bezüglich der festgestellten Ein- und Ausreisen, wie in der Tabelle im Verhandlungsprotokoll vom 25.03.2015 widergegeben und heute korrigiert und ergänzt, keine Einwände bestehen. Es stelle sich allerdings die Frage von welchem Zeitraum die Summe von 20% (Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, StbG) berechnet werde.

Er verwies auf sein Vorbringen im Schriftsatz vom 27.04.2015 und aktualisierte dazu die Berechnung auf Seite 2 drittletzter Absatz des Schriftsatzes dahingehend, dass die Zeit vom 27.03.1997 bis zum 17.06.2015 6656 Tage umfasse; 20 % davon wären 1331 Tage. Der Beschwerdeführer sei im Jahre 2015 noch nicht im Ausland gewesen.

Der Beschwerdeführer gab ergänzend zu Protokoll:

„Ich war in diesem Jahr noch nicht im Ausland. Mein aktueller RP wurde im Jänner 2015 ausgestellt. Die von mir abgegebene tabellarische Aufstellung meiner Auslandsaufenthalte beinhaltet als letztes Datum (Einreise nach Österreich) den 10.04.2014, danach war ich meines Wissens nicht mehr im Ausland.“

Der Reisepass, gültig vom 12.04.2010 bis 11.04.2015, Nr. ..., wurde im Original eingesehen und im Anschluss an die Verhandlung in Kopie zum Akt genommen.

In seinen Schlüsselausführungen gab der Beschwerdeführervertreter an:

„Ich verweise zum einen auf meinen bereits im Schriftsatz vom 27.04.2015 dargelegten Rechtsstand. Das sich zusammengefasst die Bemessungsgrundlage für die zulässigen 20% an Auslandsaufenthalten nicht von der 15-jährigen Frist, sondern von der Gesamtaufenthaltsdauer seit 1997 bemisst. Dies aufgrund des Wortlauts des § 12 Z. 1 lit. b StbG, welcher von einem Aufenthalt von mindestens 15 Jahren spricht.“ Ich verweise zum einen auf meinen bereits im Schriftsatz vom 27.04.2015 dargelegten Rechtsstand. Das sich zusammengefasst die Bemessungsgrundlage für die zulässigen 20% an Auslandsaufenthalten nicht von der 15-jährigen Frist, sondern von der Gesamtaufenthaltsdauer seit 1997 bemisst. Dies aufgrund des Wortlauts des Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG, welcher von einem Aufenthalt von mindestens 15 Jahren spricht.

Darüber hinaus verweise ich auf die Unbilligkeit im Verfahren der belangten Behörde. Der Bf hat gleichzeitig mit seiner Schwester am 09.04.2008 um die Staatsbürgerschaft angesucht und hat alle von der Behörde geforderten Unterlagen und Nachweise wiederholt und fristgerecht beigebracht. Die Novelle des Gesetzes 2010 geht nunmehr aufgrund der eindeutigen auch von der Volksanwaltschaft festgestellten und sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerungen im Verfahren der belangten Behörde zu Lasten des Bf.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen gebildeten, fleißigen und arbeitssamen jungen Mann aus bestem Haus, von dem erwartet werden kann, dass er jedenfalls dem österreichischen Sozialsystem nicht zur Last fallen wird. Er würde vielmehr eine Bereicherung für die österreichische Gesellschaft darstellen.“

Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Erkenntnis mündlich verkündet.

II. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt festzweifellos fest. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer wurde am ...1989 geboren und ist brasilianischer Staatsangehöriger. Ihm wurden als Familienangehöriger eines bei einer internationalen Organisation in Wien Beschäftigten seit 12.11.1998 durchgehend vom Außenministerium Lichtbildausweise für Träger von Privilegien und Immunitäten; sog. „Legitimationskarten“ gemäß der Legitimationskarten-VO (BGBl Nr. 378/1979 und Nr. 289/2003) ausgestellt, zuletzt gültig bis zum 12.11.2015. Der Vater des Beschwerdeführers, Herr J. A. ist leitender Beamter der I.. Der Beschwerdeführer wurde am ...1989 geboren und ist brasilianischer Staatsangehöriger. Ihm wurden als Familienangehöriger eines bei einer internationalen Organisation in Wien Beschäftigten seit 12.11.1998 durchgehend vom Außenministerium Lichtbildausweise für Träger von Privilegien und Immunitäten; sog. „Legitimationskarten“ gemäß der Legitimationskarten-VO Bundesgesetzblatt Nr. 378 aus 1979, und Nr. 289 aus 2003,) ausgestellt, zuletzt gültig bis zum 12.11.2015. Der Vater des Beschwerdeführers, Herr J. A. ist leitender Beamter der römisch eins..

Der Beschwerdeführer stellte am 09.04.2008 den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dieses Verfahren wurde am 23.04.2010 auf Antrag vorübergehend außer Evidenz genommen und am 17.01.2014 (einlangend) über einen Antrag des Beschwerdeführervertreters fortgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 03.11.2014, eingelangt am 06.11.2014 erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde.

Der Beschwerdeführer ist erstmals im März 1997 in das Bundesgebiet eingereist und absolvierte seine Schulausbildung an der ... School. Von September 2008 bis Juni 2012 studierte er an der Universität von K..

Er hat sich in den letzten fünfzehn Jahre (das sind 5478 Tage zurückgerechnet ab dem Entscheidungszeitpunkt, sohin

17.06.2000 bis 17.06.2015, mehr als 20 v.H. (1095 Tage) außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten. Auch im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor Entscheidungszeitpunkt, sohin 17.06.2005 bis 17.06.2015, hat sich der Beschwerdeführer mehr als 949 Tage (das sind 20 v.H. von 3652 Tagen) außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten.

Aus der eigenen Auflistung der Auslandsaufenthalte durch den Beschwerdeführer im Zeitraum 07.10.2008 bis 10.04.2014 ergibt sich eine rechnerische Anzahl von 1079. Berücksichtigt man für die Ein- und Ausreise einen Tag, ergeben sich die vom Beschwerdeführer errechneten 1059 Tage.

Aus den Reisepässen des Beschwerdeführers ergibt sich für den Zeitraum seit 27.06.2000 (erste Ausreise in den letzten 15 Jahren vor dem Entscheidungszeitpunkt) eine rechnerische Anzahl von 133 Tagen. Geht man wiederum von einem Ab- und Einreisetag aus, verringert sich die Anzahl auf mindestens 125 zusätzliche Tage an Auslandsaufenthalten. Dies ergibt in Summe 1184 Tage, somit mehr als 1095 Tage (20 v.H.) der Frist.

Der Beschwerdeführer hat sich zu Studien- und Reisezwecken in verschiedenen Ländern, insbesondere in Brasilien, Großbritannien, Spanien, aber auch in China und Litauen aufgehalten.

Der Beschwerdeführer ist als Angestellter tätig und verfügt über eine befristete Beschäftigungsbewilligung für den derzeitigen Arbeitgeber bis 24.08.2015. Er verfügt über sehr gute, aber nicht überdurchschnittliche Deutschkenntnisse. Seine vom Vater abgeleitete Aufenthaltsberechtigung in Form einer Legitimationskarte ist bis zum 12.11.2015 gültig und wird nach dem 26. Lebensjahr nicht mehr verlängert. Der Beschwerdeführer ist unbescholten (Auskunft der Landespolizeidirektion Wien vom 21.01.2015 und durchgeführte Erhebungen). Der Beschwerdeführer ging nach einigen tageweisen Beschäftigungen und Ferialpraktika seit 05.02.2013 bis 31.12.2013 und seit 14.09.2014 einer Beschäftigung nach. Die Familie des Beschwerdeführers verfügt über Legitimationskarten.

III.römisch drei.

Das Verwaltungsgericht Wien erhob Beweis durch:

Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in das Zentrale Melderegister, in das beim Magistrat der Stadt Wien geführte Verwaltungsstrafregister, in die Versicherungsdatenauszüge, in die Auszüge aus dem zentralen Fremdenregister vom 04.12.2014 und 16.06.2015, in das Strafregister der Republik Österreich vom 09.12.2014 und 16.06.2014 und die Auskunft der LPD Wien vom 21.01.2015 zu dem Beschwerdeführer. Weiters gründen sich die Feststellungen auf die vom Beschwerdeführer und dem BM für Europa, Integration und Äußeres vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie die Aussagen des Beschwerdeführers und seines Vertreters in der mündlichen Verhandlung.

Zu dem festgestellten Sachverhalt gelangte das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen aufgrund der eigenen Angaben des Beschwerdeführers und der aktenkundigen eindeutigen Ein- und Ausreisestempel. Zahlreiche weitere Eintragungen in den Reisepässen des Beschwerdeführers, welche allerdings datumsmäßig nicht einwandfrei zugeordnet werden konnten, wurden außer Acht gelassen oder jeweils nur mit mindestens einem Tag Auslandsaufenthalt bewertet. Der Beschwerdeführer bestritt im Übrigen zu keinem Zeitpunkt die erhobenen und festgestellten Auslandsaufenthalte, sondern im Wesentlichen deren rechtliche Beurteilung nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.

IV.römisch vier.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Zur Erhebung der Säumnisbeschwerde berechtigt ist gemäß Art 132 Abs. 3 B-VG „wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet“ also durch die Säumnis der Behörde in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist

beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Zur Erhebung der Säumnisbeschwerde berechtigt ist gemäß Artikel 132, Absatz 3, B-VG „wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet“ also durch die Säumnis der Behörde in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt ist.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Dies bedeutet für die Behörde, dass sie innerhalb dieser Frist den Bescheid zu erlassen hat, für die Verfahrenspartei hingegen, dass sie vor Ablauf dieser Frist keine zulässige Säumnisbeschwerde einbringen kann (vgl. etwa VwGH 26.3.1996, Zl. 95/19/1047, so auch Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 1. Aufl., K 4 zu § 8). Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Dies bedeutet für die Behörde, dass sie innerhalb dieser Frist den Bescheid zu erlassen hat, für die Verfahrenspartei hingegen, dass sie vor Ablauf dieser Frist keine zulässige Säumnisbeschwerde einbringen kann vergleiche etwa VwGH 26.3.1996, Zl. 95/19/1047, so auch Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 1. Aufl., K 4 zu Paragraph 8,).

Gemäß § 16 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gemäß Paragraph 16, VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen ab 01.01.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen ab 01.01.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 27 VwGVG lautet (samt Überschrift): Paragraph 27, VwGVG lautet (samt Überschrift):

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Paragraph 27, Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

§ 28 Abs. 1 und 2 VwGVG lauten: Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG lauten:

„(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985 (StbG) idF vor dem Bundesgesetz lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 311 aus 1985, (StbG) in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, lauten:

§ 9 StbG in der hier maßgeblichen Fassung lautet: Paragraph 9, StbG in der hier maßgeblichen Fassung lautet:

Der Aufenthalt von Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG), gilt nicht als Niederlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes. Der Aufenthalt von Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten (Paragraph 95, FPG), gilt nicht als Niederlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 10 StbG idGf lautet (inkl Überschrift): Paragraph 10, StbG idGf lautet (inkl Überschrift)

Verleihung

Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1.

er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

2.

er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist; er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Artikel 6, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3.

er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4.

gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

5.

durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6.

er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7.

sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und

8.

er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.(1a) Eine gemäß Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1.

bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;bestimmte Tatsachen gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 2, 3, 5, 8, 9 und Absatz 3, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 100, vorliegen; Paragraph 53, Absatz 5, FPG gilt;

2.

er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des

Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen Paragraph 99, Absatz eins bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen Paragraph 37, Absatz 3, oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997,, Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen Paragraphen 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), Bundesgesetzblatt Nr. 435 aus 1996,, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975,, rechtskräftig bestraft worden ist; Paragraph 55, Absatz eins, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, gilt;

3.

gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;

4.

gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß §§ 63 oder 67 FPG besteht;gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraphen 63, oder 67 FPG besteht;

5.

gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6.

gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß §§ 62 oder 66 FPG oder § 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, rechtskräftig erlassen wurde oder gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß Paragraphen 62, oder 66 FPG oder Paragraph 10, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 100, rechtskräftig erlassen wurde oder

7.

er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1.

die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder

2.

auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.(4) Von der Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins,, dem Verleihungshindernis nach Absatz 2, Ziffer 2, sowie in den Fällen der Ziffer 2, auch des Absatz 3, ist abzusehen.

1.

bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (Paragraphen 32 bis 34) verloren hat;

2.

bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.(5) Der Lebensunterhalt (Absatz eins, Ziffer 7,) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen

und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins und 7 sowie des Absatz 3, entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

§ 12 StbG lautet Paragraph 12, StbG lautet

Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn erEinem Fremden ist unter den Voraussetzungen des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 bis 8, Absatz 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1.

nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entwedernicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (Paragraphen 32 bis 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (Paragraph 37,) Fremder ist und entweder

a)

seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder

b)

seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;

2.

die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach §§ 32 oder 33 verloren hat, seither Fremder ist, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oderdie Staatsbürgerschaft zu

einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach Paragraphen 32, oder 33 verloren hat, seither Fremder ist, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder

3.

die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen. Vom Erfordernis der Niederlassung nach § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a ist abzusehen, wenn der maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) nachweislich den Mittelpunkt der Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat. die Staatsbürgerschaft nach Paragraph 17, durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist und die Voraussetzungen nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 2, vorliegen. Vom Erfordernis der Niederlassung nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, ist abzusehen, wenn der maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) nachweislich den Mittelpunkt der Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat.

§ 15 StbG lautet: Paragraph 15, StbG lautet:

Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz sowie der Lauf der Wohnsitzfristen nach den §§ 12 Z 1 lit. a und 14 Abs. 1 Z 2 werden unterbrochen. Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz sowie der Lauf der Wohnsitzfristen nach den Paragraphen 12, Ziffer eins, Litera a und 14 Absatz eins, Ziffer 2, werden unterbrochen

1.

durch eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot gemäß §§ 63 oder 67 FPG; durch eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot gemäß Paragraphen 63, oder 67 FPG;

2.

durch einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleich zu wertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hierbei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen;

3.

wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen oder

4.

wenn sich der Fremde im Fall des § 11a Abs. 4 Z 1 als Asylwerber dem Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 AsylG 2005 entzogen hat und das Verfahren eingestellt wurde. wenn sich der Fremde im Fall des Paragraph 11 a, Absatz 4, Ziffer eins, als Asylwerber dem Verfahren gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AsylG 2005 entzogen hat und das Verfahren eingestellt wurde.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht zu beachten, wenn die Rückkehrentscheidung oder das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat. (2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Absatz eins, Ziffer eins, ist nicht zu beachten, wenn die Rückkehrentscheidung oder das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

Die belangte Behörde hat nach Fortsetzung des Verfahrens am 17.01.2014 bis zur Vorlage der Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien am 14.11.2014 über den eingebrachten Staatsbürgerschaftsantrag des Beschwerdeführers nicht entschieden. Die am 03.11.2014 eingebrachte Säumnisbeschwerde erweist sich daher als zulässig. Hinweise, dass die Säumnis nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist, sind nicht hervorgekommen und wurde von der Behörde diesbezüglich auch nichts vorgebracht. Mit Vorlage wurde auch nicht geltend gemacht, dass den Beschwerdeführer an der eingetretenen Säumnis ein Verschulden treffen würde. Die belangte Behörde hat über den Antrag des Beschwerdeführers vom 17.01.2014 auf Fortsetzung des am 09.04.2008 erstmalig eingeleiteten Verfahrens, nicht binnen der mit sechs Monaten bemessenen Entscheidungsfrist des § 8 Abs. 1 VwGVG eine Entscheidung getroffen. Der Säumnisbeschwerde war daher stattzugeben. Die belangte Behörde hat nach Fortsetzung des Verfahrens am 17.01.2014 bis zur Vorlage der Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien am 14.11.2014 über den eingebrachten Staatsbürgerschaftsantrag des Beschwerdeführers nicht entschieden. Die am 03.11.2014 eingebrachte Säumnisbeschwerde erweist sich daher als zulässig. Hinweise, dass die Säumnis nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist, sind nicht hervorgekommen und wurde von der Behörde diesbezüglich auch nichts vorgebracht. Mit Vorlage wurde auch nicht geltend gemacht, dass den Beschwerdeführer an der eingetretenen Säumnis ein Verschulden treffen würde. Die belangte Behörde hat über den Antrag des Beschwerdeführers vom 17.01.2014 auf Fortsetzung des am 09.04.2008 erstmalig eingeleiteten Verfahrens, nicht binnen der mit sechs Monaten bemessenen Entscheidungsfrist des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG eine Entscheidung getroffen. Der Säumnisbeschwerde war daher stattzugeben.

Mit Vorlage der Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien am 14.11.2014, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Gericht übergegangen.

Das zum 01.07.2011 nicht bescheidmäßig abgeschlossene, sohin anhängige Staatsbürgerschaftsverfahren ist gemäß § 64a Abs. 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 zu Ende zu führen. Das zum 01.07.2011 nicht bescheidmäßig abgeschlossene, sohin anhängige Staatsbürgerschaftsverfahren ist gemäß Paragraph 64 a, Absatz 11, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, zu Ende zu führen.

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung des Vorliegens der Verleihungsvoraussetzungen, ist das Datum der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien.

Der am ...1989 in Brasilien geborene Beschwerdeführer ist brasilianischer Staatsangehöriger, ledig und hält sich mit Unterbrechungen von über 20% der Anwartschaftsfrist durch mehrere Auslandsaufenthalte seit März 1997 im Bundesgebiet auf.

Der Beschwerdeführer ist als Legitimationskarteninhaber gemäß § 9 StbG nicht im Bundesgebiet niedergelassen ist. Der Aufenthalt vom Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten gilt nicht als Niederlassung iSd des StbG. Der Beschwerdeführer ist als Legitimationskarteninhaber gemäß Paragraph 9, StbG nicht im Bundesgebiet niedergelassen ist. Der Aufenthalt vom Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten gilt nicht als Niederlassung iSd des StbG.

Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäß 10 Abs. 1 Z 1 StbG idF vor BGBl. I 38/2011 nicht. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäß 10 Absatz eins, Ziffer eins, StbG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011, nicht.

In weiterer Folge waren alternativ die Voraussetzungen gemäß § 12 Z 1 lit. b StbG idF vor dem BGBl. I 38/2011 zu prüfen. In weiterer Folge waren alternativ die Voraussetzungen gemäß Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011, zu prüfen.

Einem Einbürgerungswerber kann nach einem mindestens fünfzehnjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt sowie Vorliegen einer nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden.

Der Beschwerdeführer hat sich in den letzten 15 Jahren (5478 Tage), zurückgerechnet ab dem Entscheidungszeitpunkt bis 17.06.2000 nach eigenen Angaben sowie den aktenkundigen Ein- und Ausreisestempeln in den Reisepässen mehr als 20 v.H. (1095 Tage) der Frist im Ausland aufgehalten, somit liegt kein mindestens fünfzehnjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet vor.

Im Hinblick auf die Unterbrechungen der Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet und den aufenthaltsrechtlichen und beschäftigungsrechtlichen Status erfüllt der Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen gemäß § 12 Z 1 lit. b StbG aF und sonstige Einbürgerungstatbestände. Im Hinblick auf die Unterbrechungen der Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet und den aufenthaltsrechtlichen und beschäftigungsrechtlichen Status erfüllt der Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen gemäß Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG aF und sonstige Einbürgerungstatbestände.

Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, dass die Gesamtaufenthaltsdauer von 18 Jahren seit der Einreise am 27.03.1997 maßgeblich sei, wird vom Verwaltungsgericht Wien nicht geteilt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass nach dem Wortlaut der genannten Bestimmungen ("rechtmäßig und ununterbrochen") Verleihungsvoraussetzung ist, dass der Verleihungswerber zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde einen - unter Berücksichtigung der Unterbrechungstatbestände des § 15 Abs. 1 StbG - durchgehenden (eben "ununterbrochenen") legalen Aufenthalt im Bundesgebiet vorweisen kann (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/01/0003, und Zl. 2010/01/0048, jeweils mwN; sowie das Erkenntnis vom 21. Jänner 2010, Zl. 2008/01/0285). Dies gilt auch für das Erfordernis des fünfzehnjährigen Aufenthalts nach § 12 Z 1 lit. b StbG [vgl. VwGH 18.06.2014, GZ 2013/01/0128]). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass nach dem Wortlaut der genannten Bestimmungen ("rechtmäßig und ununterbrochen") Verleihungsvoraussetzung ist, dass der Verleihungswerber zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde einen - unter Berücksichtigung der Unterbrechungstatbestände des Paragraph 15, Absatz eins, StbG - durchgehenden (eben "ununterbrochenen") legalen Aufenthalt im Bundesgebiet vorweisen kann vergleiche etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/01/0003, und Zl. 2010/01/0048, jeweils mwN; sowie das Erkenntnis vom 21. Jänner 2010, Zl. 2008/01/0285). Dies gilt auch für das Erfordernis des fünfzehnjährigen Aufenthalts nach Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG [vgl. VwGH 18.06.2014, GZ 2013/01/0128]).

Eingangs ist schon alleine deshalb nicht von einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt des Beschwerdeführers von mindestens 18 Jahren im Bundesgebiet vor Entscheidung auszugehen, da ein durchgehender rechtmäßiger Aufenthalt des Beschwerdeführers infolge der Ausstellung von „Legitimationskarten“ laut aktenkundiger und Bestätigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vom 25.02.2008 erst seit 12.11.1998 nachgewiesen ist.

Weiteres ist entgegenzuhalten, dass das Staatsbürgerschaftsgesetz in der hier anzuwendenden Fassung vor dem BGBl. I Nr. 38/2011 eine maßgebliche Aufenthaltsdauer und Anwartschaftsfrist zur Verleihung der Staatsbürgerschaft von 18 Jahren gar nicht kennt. Weiteres ist entgegenzuhalten, dass das Staatsbürgerschaftsgesetz in der hier anzuwendenden Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, eine maßgebliche Aufenthaltsdauer und Anwartschaftsfrist zur Verleihung der Staatsbürgerschaft von 18 Jahren gar nicht kennt.

Ziel der Staatsbürgererschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006 war es unter anderem die unterschiedlichen Fristen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft zu vereinheitlichen, wobei im Wesentlichen vier Fristen eingeführt

wurden (siehe Art I RV 1189 BlgNR 22. GP). Ziel der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2006, war es unter anderem die unterschiedlichen Fristen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft zu vereinheitlichen, wobei im Wesentlichen vier Fristen eingeführt wurden (siehe Artikel römisch eins, Regierungsvorlage 1189 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode

Die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Z 3 StbG verdeutlichen zur Unterbrechung der Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts weiters, dass nach Unterbrechung der Frist beginnt diese neu zu laufen beginnt (vgl. Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸ [2003] Rz 236). Die Erläuterungen zu Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, StbG verdeutlichen zur Unterbrechung der Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts weiters, dass nach Unterbrechung der Frist beginnt diese neu zu laufen beginnt vergleiche Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸ [2003] Rz 236).

Wenn sich ein Staatsbürgerschaftswerber gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 StbG nunmehr nicht mehr als 20 v.H. der Frist im Ausland aufhalten darf, so geht der Gesetzgeber dabei eindeutig von der in Betracht kommenden gesetzlichen Mindestfrist für die Erlangung der Staatsbürgerschaft aus. Wenn sich ein Staatsbürgerschaftswerber gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, StbG nunmehr nicht mehr als 20 v.H. der Frist im Ausland aufhalten darf, so geht der Gesetzgeber dabei eindeutig von der in Betracht kommenden gesetzlichen Mindestfrist für die Erlangung der Staatsbürgerschaft aus.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.06.2014, Zl:2013/01/0157 kommt im viertletzten Absatz ebenfalls zum Ausdruck, dass es sich beim Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets um die zulässigen 20 v.H. der in den §§ 10 Abs. 1 Z. 1 und 11a Abs. 4 Z. 1 StbG normierten Fristen handelt (vgl. das Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/01/0003). Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.06.2014, Zl:2013/01/0157 kommt im viertletzten Absatz ebenfalls zum Ausdruck, dass es sich beim Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets um die zulässigen 20 v.H. der in den Paragraphen 10, Absatz eins, Ziffer eins und 11 a Absatz 4, Ziffer eins, StbG normierten Fristen handelt vergleiche das Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/01/0003).

Nichts anderes kann für die Bestimmung des § 12 Z 1 lit. b StbG gelten. Nichts anderes kann für die Bestimmung des Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG gelten.

Wenn der Beschwerdeführer vermeint, dass aufgrund der Verwendung des Terminus „mindestens“ in § 12 Z 1 lit. b StbG zu schließen sei, dass nicht die Frist der letzten 15 Jahre für die Beurteilung der zulässigen Dauer der Auslandsaufenthalte maßgeblich sei, sondern die Gesamtaufenthaltsdauer des Beschwerdeführers seit 1997, so ist entgegenzuhalten, dass die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzung gemäß § 12 Z 1 lit. b StbG, so der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt im Bundesgebiet im Ausmaß von vier Fünfteln zumindest über die gesamte gesetzlichen Mindestfrist von hier 15 Jahren gegeben sein muss. Eine längere rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthaltsdauer schadet naturgemäß nicht. Wenn der Beschwerdeführer vermeint, dass aufgrund der Verwendung des Terminus „mindestens“ in Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG zu schließen sei, dass nicht die Frist der letzten 15 Jahre für die Beurteilung der zulässigen Dauer der Auslandsaufenthalte maßgeblich sei, sondern die Gesamtaufenthaltsdauer des Beschwerdeführers seit 1997, so ist entgegenzuhalten, dass die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzung gemäß Paragraph 12, Ziffer eins, Litera b, StbG, so der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt im Bundesgebiet im Ausmaß von vier Fünfteln zumindest über die gesamte gesetzlichen Mindestfrist von hier 15 Jahren gegeben sein muss. Eine längere rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthaltsdauer schadet naturgemäß nicht.

Eine weiter zurückgehende Betrachtung der Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers über 15 Jahre hinaus, kommt deshalb nicht in Betracht, da mit Überschreiten der Grenze der Auslandsaufenthaltsdauer von 20 v.H bereits innerhalb der letzten 15 Jahre (seit dem Jahr 2000) bereits die Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes eingetreten ist. Die Frist hat neu zu laufen begonnen. Folglich kann der Beschwerdeführer entgegen seinem Vorbringen zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts Wien 2015 zurückgerechnet gar nicht mehr erfolgreich auf einen achtzehnjährigen ununterbrochenen legalen Aufenthalt verweisen. Seinem Aufenthalt im Bundesgebiet seit 1997 kommt fallbezogen keine Relevanz mehr für die Erlangung der Staatsbürgerschaft zu.

Zum Vorwurf der Unbilligkeit des Verfahrens und die aufgezeigten Verzögerungen im Verfahren der belangten Behörde, ist festzuhalten, dass es ausschließlich darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer die Verleihungsvoraussetzungen zum Entscheidungszeitpunkt des nunmehr zuständigen Verwaltungsgerichtes erfüllt. Die

an der Vorgangsweise der belangten Behörde wiederholt geübte Kritik vermag an der Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen nichts zu ändern (vgl. VwGH 18.12.2014, GZ Ro 2014/01/0016). Verfahren über die Verleihung oder Aberkennung der Staatsbürgerschaft fallen weiters nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 21.01.2014, GZ 2008/01/0019 unter Verweis die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. Juni 2000, Drasko Soc gegen Kroatien, Beschwerde Nr. 47863/99, RN 4, mwN, sowie das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2007, Zl. 2006/01/0477, mwN). Zum Vorwurf der Unbilligkeit des Verfahrens und die aufgezeigten Verzögerungen im Verfahren der belangten Behörde, ist festzuhalten, dass es ausschließlich darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer die Verleihungsvoraussetzungen zum Entscheidungszeitpunkt des nunmehr zuständigen Verwaltungsgerichtes erfüllt. Die an der Vorgangsweise der belangten Behörde wiederholt geübte Kritik vermag an der Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen nichts zu ändern vergleiche VwGH 18.12.2014, GZ Ro 2014/01/0016). Verfahren über die Verleihung oder Aberkennung der Staatsbürgerschaft fallen weiters nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK vergleiche VwGH 21.01.2014, GZ 2008/01/0019 unter Verweis die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. Juni 2000, Drasko Soc gegen Kroatien, Beschwerde Nr. 47863/99, RN 4, mwN, sowie das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2007, Zl. 2006/01/0477, mwN).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verleihung der Staatsbürgerschaft, Frage des ununterbrochenen legalen Aufenthaltes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.151.080.33363.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at